

# § 1 Begriff und Aufgaben des Arbeitsrechts

**Weiterführende Literatur:** Adomeit, Über einige Schwierigkeiten, ein Arbeitsrechtler zu sein, in Festschrift Hilger/Stumpf; Fastrich, Vom Menschenbild des Arbeitsrechts, in Festschrift für Kissel, S 193 ff; D. Reuter, Die Stellung des Arbeitsrechts in der Privatrechtsordnung; Richardi, Die rechtliche Ordnung der Arbeitswelt, JA 1986, 289; Zöllner, Arbeitsrecht und Marktwirtschaft, ZfA 1994, 423.

Was ist Arbeitsrecht? Die in der Literatur gängigen **Definitionen** erklären das Arbeitsrecht als das Sonderrecht der Arbeitnehmer oder (mehr formal) als die Summe aller Rechtsnormen, die sich auf die in abhängiger Tätigkeit geleistete Arbeit beziehen. Beide Ansätze sind zwar in sich schlüssig, für eine erste Begriffsbestimmung jedoch wenig hilfreich.

Was beinhaltet der Begriff Arbeitsrecht? Das Arbeitsrecht kann klassisch in **drei Hauptbereiche** gegliedert werden, das

- **Individualarbeitsrecht:** Das Individualarbeitsrecht umfasst die Gesetze, Verordnungen etc., welche die Beziehung eines Arbeitnehmers (**An**) zu seinem Arbeitgeber (**Ag**), seinen Kollegen und ggf. zu Dritten regeln.

**Bsp:** §§ 611 ff BGB; BUrlG; KSchG; EntgeltfortzG.

Das Individualarbeitsrecht lässt sich seinerseits weiter unterteilen, je nachdem, welche Art von Arbeitsverhältnis vorliegt. So kann unterschieden werden, ob es sich um ein privatrechtliches-, ein öffentlich-rechtliches oder ein kirchliches Arbeits- oder Dienstverhältnis handelt. Zwar gelten für alle diese Individualarbeitsverhältnisse im wesentlichen die gleichen Grundbestimmungen. Jedoch treten für öffentlich rechtliche oder kirchenrechtliche Arbeitsverhältnisse Sondervorschriften hinzu, welche die allgemeinen Vorschriften teilweise überlagern oder gar verdrängen. Um den Umfang dieser Arbeit überschaubar zu halten, werden die Besonderheiten des öffentlich-rechtlichen und des kirchlichen Arbeits- und Dienstrechtes (näher hierzu z.B. Richardi, Arbeitsrecht der Kirche) hier nicht systematisch dargestellt.

- **kollektive Arbeitsrecht:** Hierunter fallen alle Rechtsbeziehungen, die das Verhältnis der Arbeitnehmer als Kollektiv zu einem oder mehreren Arbeitgebern zum Gegenstand haben.

**Bsp:** BetrVG; SprAuG; Manteltarifvertrag; "Haus"tarifvertrag; Betriebsvereinbarungen.

- **Arbeitsschutzrecht:** Das Arbeitsschutzrecht enthält im wesentlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers ggü. dem Staat oder anderen Hoheitsträgern, die zumindest auch mittelbare Auswirkungen auf den Arbeitnehmer haben.

**Bsp:** ArbZG; MuSchG und ErziehungsurlaubsG; JArbSchG; SchwbG; HeimarbeitsG; aber auch das technische Arbeitsschutzrecht wie ArbSchG; BildschirmarbeitsVO; BaustellenVO; BiostoffVO.

Der technische Arbeitsschutz wird nachfolgend nicht weiter dargestellt.

- **Sozialversicherungsrecht:** Je nach systematischem Ansatz wird teilweise auch das Sozialversicherungsrecht noch dem Arbeitsrecht zugeordnet. Das Sozialversicherungsrecht dient zur Daseinsvorsorge außerhalb eines Arbeitsverhältnisses. Es umfasst im wesentlichen den Arbeitslosen-, Alters-, Unfall-, Krankheits- und Pflegeversicherungsschutz. Zweifellos haben sich das Sozialversicherungsrecht und das Arbeitsrecht historisch gleichzeitig und in Wechselbeziehung zueinander entwickelt; auch bestehen zwischen dem Arbeits- und dem Sozialversicherungsrecht eine Vielzahl interdisziplinären Verbindungen. Aufgrund seines Umfangs und seiner Bedeutung muss das Sozialversicherungsrecht heute jedoch als eigenständiges Rechtsgebiet betrachtet werden. Es wird dementsprechend nachfolgend auch nicht eigenständig weiterverfolgt.

Vor dem Hintergrund dieser Untergliederung werden der Begriff und die Aufgaben des Arbeitsrechts klarer. Arbeitsrecht ist ein zwingend notwendiges Element jeder arbeitsteiligen Wirtschaftsordnung, wobei die Funktionen und Ziele der einzelnen Hauptbereiche unterschiedlich sein können:

Das **Individualarbeitsrecht** ist in erster Linie Teil des Wirtschaftsprivatrechts, genauer des besonderen Schuldrechts. Es liefert uns die Regeln für die Begründung, die Durchführung und die Beendigung des Dauerschuldverhältnisses Arbeitsvertrag. Da aufgrund des auch im Arbeitsrecht geltenden Grundsatzes der Vertragsfreiheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer prinzipiell ein wirtschaftliches Ungleichgewicht herrscht, ist weitere Aufgabe des Individualarbeitsrechts auf einen fairen Interessenausgleich hinzuwirken, zumindest aber staatliche Mindestregeln aufzustellen, die nicht unterschritten werden dürfen.

Das **Kollektivarbeitsrecht** hat zwei wesentliche Aufgaben: im Rahmen der betrieblichen Mitbestimmung dient es zum einen der Mitgestaltung an der Unternehmens- und Wirtschaftsverfassung durch die Arbeitnehmerschaft. Zum anderen werden durch die Tarifautonomie die Positionen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Vertragsparteien des Einzelarbeitsvertrages dadurch verändert, dass sie nicht mehr einzeln auftreten, sondern als Kollektiv ihre Forderungen bestimmen und umsetzen. In diesem letzteren Bereich verzichtet der Staat bewusst auf sein Gesetzgebungsrecht und nimmt gleichzeitig das kartellhafte Zusammenarbeiten von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft hin.

Das staatliche **Arbeitsschutzrecht** (und das Sozialversicherungsrecht) schränkt die Vertragsfreiheit in erheblichem Umfang ein. Es soll den einzelnen Arbeitnehmer gegen Gefahren und Nachteile seiner Stellung absichern. Das Arbeitnehmerschutzrecht stellt Mindestanforderungen an den Inhalt der Arbeitsbedingungen, die nicht unterschritten werden dürfen. Diese Schutzbestimmungen haben auf nationaler Ebene quasi Kartellwirkung, da sie für den ganzen Markt gelten, d.h.

durch sie verursachte Kosten sind für die jeweils im nationalen Wettbewerb stehenden Unternehmen gleich und damit leichter zu verkraften.